

Klagewelle: Windmüller gegen IHK

Die Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern wird ohnehin schon von vielen Gewerbetreibenden kritisch gesehen. Doch für Unternehmen der erneuerbaren Energien ist ein in NRW verbreitetes Positionspapier mit branchenschädlichen Äußerungen derzeit ein zusätzliches Ärgernis. Dabei müssen diese Äußerungen keinesfalls so hingenommen werden.

Die Rechtsprechung hat den Industrie- und Handelskammern in der Vergangenheit deutlich aufgezeigt, dass sie sich an bestimmte Vorgaben halten müssen – sowohl was die Themen anbelangt, zu denen sie sich äußern als auch bei der Art und Weise der Äußerung. Der Hintergrund ist, dass für alle Gewerbetreibende, ganz gleich welcher Größe oder Branche, eine Pflichtmitgliedschaft in der für den jeweiligen Bezirk zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) besteht. Diese Zwangszugehörigkeit hat grundsätzlich die Zahlung eines IHK-Beitrags zur Folge. Im Gegenzug – so sieht es jedenfalls das IHK-Gesetz vor – haben die IHK das Gesamtinteresse der Mitgliedsunternehmen zu vertreten. Die Interessensvertretung der Gesamtwirtschaft ist indes angesichts der unterschiedlichen – zum Teil auch miteinander konkurrierenden – Interessen der einzelnen Gewerbetreibenden eine schwer zu bewältigende Aufgabe. Ein neues Kohlekraftwerk mag der Braun- und Steinkohleindustrie nutzen, nicht aber der Branche der erneuerbaren Energien. Wird nämlich ein neues Kohlekraftwerk gebaut, hat es eine Laufzeit von 40 bis 60 Jahren und „verstopft“ während dieser Laufzeit die Netze, sodass Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Umfang nicht eingespeist werden kann, was

naturgemäß deren Ausbau behindert.

Bei Zwangskorporationen wie den IHK kann die Lösung aber nicht darin liegen, für eine Seite Partei zu ergreifen. Eben dazu haben sich aber zahlreiche IHK in NRW mit dem sogenannten Positionspapier Energiepolitische Positionen 2012 entschieden, indem sie einseitig Forderungen zugunsten der Braun- und Steinkohleindustrie aufstellen (z. B. die Forderung nach dem Bau von neuen Kohlekraftwerken und der längeren Nutzung dieser Energieträger). Auch stellen sie die erneuerbaren Energien permanent in einem negativen Kontext dar, z. B. als von der EEG-Umlage profitierende Strompreistreiber oder etwa aufgrund ihrer Abhängigkeit von Sonne und Wind als Verursacher von Versorgungsengpässen.

Klagen auf Unterlassung

Es verwundert daher nicht, dass einige Unternehmen der betroffenen Branche diese Darstellungen gerichtlich unterbinden lassen wollen. Vorausgegangen waren über den Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW organisierte, letztlich aber ergebnislose Verhandlungen. Derzeit sind entsprechende Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden anhängig. Dabei kön-

nen sich die klagenden Unternehmen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 23. Juni 2010, 8 C 20.09) berufen. Danach haben die IHK bei öffentlichen Äußerungen bereits bei der Themenwahl darauf zu achten, dass sie kein allgemeinpolitisches Mandat wahrnehmen dürfen. Entsprechend der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe sind sie auf wirtschaftsbezogene Themen beschränkt. Allgemeinpolitische Aussagen ohne Bezug zu den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder stehen ihr nicht zu. Ist ihr wirtschaftsbezogener Kompetenzbereich berührt, dürfen sie sich zwar äußern, müssen aber, so das Bundesverwaltungsgericht, mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen ihrer Pflichtmitglieder darauf achten, dass sie das höchstmögliche Maß an Objektivität und Sachlichkeit wahren. Die Interessen der einzelnen Gewerbetreibenden sind abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Einseitige Äußerungen zugunsten einer bestimmten Branche stehen einer reinen Interessenvertretung zu, nicht aber den als öffentlich-rechtlichen Körperschaften dem Gesamtinteresse aller zugehörigen Branchen verpflichteten IHK.

An diese Maßgaben haben sich die IHK in dem erwähnten Positionspapier nicht gehalten. Es bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Verwaltungsgerichte

dies beurteilen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, wie die Pflichtmitgliedschaft auf europäischer Ebene bewertet wird. Zahlreiche Kammermitglieder haben branchenübergreifend gemeinsam eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt und machen geltend, dass der Kammerzwang sowohl gegen die Niederlassungs- als auch gegen die europarechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit verstöße. Die offizielle Stellungnahme der EU-Kommission steht noch aus.

Franz-Josef Tigges

Franz-Josef Tigges ist Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Verwaltungsrecht.



Rechtsanwälte Engemann & Partner, Lippstadt

Tel. 02941/9700-0

Fax 02941/9700-50

kanzlei@engemann-und-partner.de
www.engemann-und-partner.de